

# Geschäftsordnung des Hessischen Jugendrings

Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten des Hessischen Jugendringes (hjr), insbesondere den Ablauf der Sitzungen seiner Gremien in Ergänzung der Satzung zuletzt geändert in der Vollversammlung am 16. November 2019.

## Vollversammlung

### § 1 Einladung, Ort, Termin und Tagesordnung

1. Ort, Termin und Tagesordnung der Vollversammlung werden durch den Vorstand des hjr festgelegt. Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Vollversammlung gestellt werden.
2. Der Termin der Vollversammlung ist 10 Wochen vor dem Zusammentritt mit einem Hinweis auf die Antragsfristen den Mitgliedsverbänden per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse mitzuteilen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
3. Die Frist nach Abs. 2 gilt nicht bei außerordentlichen Vollversammlungen.
4. Zur Vollversammlung wird mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Die schriftliche Tagesordnung und die Materialien sind spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn per Mail an die Verbände zur Weitergabe an die Delegierten zu versenden. Maßgeblich ist das Absendedatum der Einladung.

### § 2 Öffentlichkeit

1. Die Vollversammlungen des hjr sind öffentlich.
2. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

### § 3 Leitung und Hausrecht

Die Leitung der Vollversammlung und das Hausrecht obliegt dem Vorstand. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Vorsitz führt.

## § 4 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

1. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und Delegierte von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsverbände anwesend sind.
2. Jede\_r anwesende Delegierte der stimmberechtigten Mitgliedsverbände hat entsprechend der Satzung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur innerhalb des jeweiligen Verbandes möglich. Delegierte der nicht stimmberechtigten Mitgliedsverbände, also der Anschlussverbände, haben Rederecht.
3. Die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wird zu Beginn der Vollversammlung durch die Versammlungsleitung festgestellt. Auf Antrag eines\_r stimmberechtigten Delegierten ist die Feststellung der Beschlussfähigkeit erneut zu treffen und die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten erneut festzustellen.

## § 5 Anträge

1. Anträge zur Vollversammlung müssen 6 Wochen vorher bei der Geschäftsstelle des hjr vorliegen. Sie sind den Mitgliedsverbänden zur Weitergabe an die Delegierten mit der Einladung zuzusenden.
2. Initiativanträge sind nur möglich, sofern ein aktueller Anlass besteht, der nach dem Ende der Antragsfrist entstanden ist. Über ihre Zulassung entscheidet die Vollversammlung. Die Anträge müssen der Vollversammlung schriftlich vorliegen. Ausgenommen hiervon sind Anträge, die sich aus der Beratung der Vollversammlung ergeben; diese müssen bei der Versammlungsleitung schriftlich eingereicht werden.
3. Sinnverwandte Anträge können gleichzeitig beraten werden.

## Hauptausschuss

### § 6 Regularien Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Vollversammlungen. Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Über die Termine und die Tagesordnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand des hjr, soweit die Satzung und die Geschäftsordnung nichts anderes vorgibt. Der Hauptausschuss tritt zu seiner ersten Sitzung in der fünften bis sechsten Woche des jeweiligen Jahres zusammen.

Die letzte Sitzung zur Entscheidungsfindung für die Finanzverteilung findet bis zum 15. März eines jeden Jahres statt.

Kommt innerhalb des vorgenannten Zeitrahmens kein diesbezüglicher Beschluss zustande, findet die abschließende Entscheidung zur Mittelvergabe in einer Sonder-Vollversammlung statt, zu der binnen zwei Wochen ab der gescheiterten Beschlussfassung einzuladen ist. Die Beschlussfassung in der Sonder-Vollversammlung bedarf der Zweidrittel-Mehrheit.

2. Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vor Sitzungsbeginn an die jeweiligen Verbände und Delegierten in per E-Mail erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Tagesordnung und die Materialien sind bis spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn an die Verbände zur Weitergabe an die Delegierten per E-Mail zu versenden. Entscheidend ist das Datum der Absendung.
3. Der Hauptausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einladung und der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich; Gäste können durch die\_den Vorsitzende\_n zugelassen werden.
5. Für Anträge an den Hauptausschuss sind die Regeln entsprechend § 5, Abs. 1-3 der Geschäftsordnung anzuwenden.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Hauptausschuss alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Bearbeitung der an den Hauptausschuss übergebenen Angelegenheiten auszuhändigen.

## **§ 7 Regularien Vorstand**

1. Der Vorstand ist so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
2. Zu den Sitzungen und Klausuren sind die jeweils betroffenen Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche per E-Mail einzuladen. Entscheidend ist das Datum der Absendung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand tritt in der Regel zweimal jährlich zu bis zu dreitägigen Klausuren zusammen.

## **Vorstand**

### **§ 8 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Geschäfte des hjr verantwortlich. Er entscheidet über die laufenden wichtigen Angelegenheiten des hjr zwischen den Vollversammlungen und den Sitzungen des Hauptausschusses.
2. Der geschäftsführende Vorstand soll der Vollversammlung schriftlich Rechenschaft über seine Arbeit geben. Der Bericht ist mit den Materialien zur Vollversammlung zu versenden.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann zwischen den Vollversammlungen bis zu drei Personen berufen, die an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen (Hospitation). Der Vorstand kann auch Berichterstatter und Sachverständige hinzuziehen.
4. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich, zusammen.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Der geschäftsführende Vorstand trifft mit Ausnahme der Berufung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin sämtliche Personalentscheidungen der hjr-Geschäftsstelle und zwar im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich an den/die Geschäftsführer\_in des hjr delegieren.

## **Geschäftsjahr / Geschäftsrevision**

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 Geschäftsrevision**

Die Revisor\_innen des hjr prüfen einmal jährlich die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des hjr und erstatten darüber der Vollversammlung ihren Bericht.

Der geschäftsführende Vorstand hat jährlich einmal eine\_n staatlich anerkannte\_n Wirtschaftsprüfer\_in mit der Wirtschaftsprüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen. Der Bericht ist dem Vorstand vorzulegen.

## **Allgemeine Regelungen**

### **§ 11 Beschlussfassung**

1. Beschlüsse sollen von der Einmütigkeit aller getragen werden. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
2. Weist ein Verband nach, dass Beschlüsse gegen seine Satzung, Grundsätze oder die Präambel verstoßen, so kann ein Beschluss gegen die Stimmen des Verbandes nicht zustande kommen.

Dies gilt nicht für:

- Personalangelegenheiten
  - Fragen der Geschäftsordnung
  - finanzielle Fragen und Vorschläge des Hessischen Jugendringes
  - Aufnahme- und Ausschlussanträge
3. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen werden mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Entscheidungen über die Vergabe von Fördermitteln müssen im Hauptausschuss mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der stimmberechtigten Delegierten getroffen werden. Finanzentscheidungen in der Vollversammlung werden mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

4. Enthaltungen sind in die Berechnung der Quoren, also der Berechnung der für eine Entscheidung vorgegebenen Mehrheitsverhältnisse, nicht einzubeziehen.
5. Auf Antrag ist grundsätzlich geheime Abstimmung durchzuführen.

## § 12 Wahlen

1. Während der Neuwahlen des Vorstandes führen den Vorsitz der Vollversammlung der\_die von ihr mit einfacher Mehrheit gewählte Wahlleiter\_in und zwei Beisitzer\_innen.
2. Wahlen zum Vorstand und Abstimmungen über Aufnahme- und Ausschlussanträge sind geheim vorzunehmen.
3. Nachdem der neugewählte Vorstand sein Einverständnis zur Wahl gegeben hat, ist der neue Vorstand im Amt.
4. Die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten wird vor Eintritt in die Wahl geschlossen.
5. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit erforderlich. Nach dem ersten Wahlvorgang genügt die einfache Mehrheit.

Die Wahl des\_der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer\_innen erfolgt jeweils in einem Wahlgang.

Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Beisitzer\_innen werden durch Listenwahl gewählt. Pro Kandidat\_in können die stimmberechtigten Delegierten hierbei eine Ja-Stimme abgegeben. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden können maximal vier JA-Stimmen abgegeben werden, bei der Wahl der Beisitzer\_innen können maximal zehn JA-Stimmen abgegeben werden. Die maximalen JA-Stimmen reduzieren sich bei weniger Kandidat\_innen auf die Anzahl der jeweils noch zu vergebenen Positionen im Vorstand. Bei der Listenwahl gibt es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen. Die bis zu vier bzw. zehn Kandidat\_innen, die im ersten Wahlgang die meisten und mehr als die Hälfte der Delegiertenstimmen erhalten, sind in der Reihenfolge der Zahl der Ja-Stimmen gewählt. Nach dem ersten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit.

## § 13 Verlauf von Debatten

1. Der\_die Sitzungsleiter\_in erteilt in der Reihe der Wortmeldungen das Wort.
2. Eine Beschränkung der Redezeit, Begrenzung der Rednerliste, Ende der Debatte kann auf Beschluss herbeigeführt werden.
3. Persönliche Erklärungen können am Schluss der Debatte abgegeben werden; sie sind im Wortlaut dem Protokoll beizufügen.

## § 14 Protokolle

1. Über jede Sitzung der Gremien des hjr ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedsverbänden zur Weitergabe an die Delegierten zuzustellen.
2. In das Sitzungsprotokoll sind aufzunehmen:
  - die Anwesenheitsliste
  - die Tagesordnung
  - der wesentliche Verlauf der Diskussion
  - die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis
  - alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen
3. Die Protokolle sind von der\_dem jeweiligen Vorsitzenden, dem\_der Geschäftsführer\_in bzw. Stellvertreter\_in und dem\_der Protokollführer\_in zu unterzeichnen.
4. Das Sitzungsprotokoll der Vollversammlung ist innerhalb von 6 Wochen zu erstellen und den Mitgliedsverbänden zur Weitergabe an die Delegierten zuzusenden. Es gilt dann in allen Teilen als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen in Schriftform Einspruch erhoben wird.
5. Wird die Fassung des Sitzungsprotokolls oder werden Teile des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht nach einer Erklärung des\_der Vorsitzenden zurückgezogen, so entscheidet die Vollversammlung, der Vorstand oder der Hauptausschuss. Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle sofort bekannt zu geben.

## § 15 Teilnahme der Geschäftsführung und des Bildungsreferates an den Gremienterminen

1. Der\_die Geschäftsführer\_in des hjr - im Falle der Verhinderung der\_die Stellvertreter\_in - nimmt an allen Sitzungen der Gremien des hjr mit beratender Stimme teil.
2. Die Bildungsreferenten\_innen des hjr nehmen entsprechend ihrer Aufgabenzuweisung an den Gremiensitzungen des hjr teil.

- zuletzt geändert und in der vorliegenden Fassung verabschiedet auf der Vollversammlung vom **16. November 2019** in Frankfurt am Main -